

- 2) den Leihewang und das kanonistische Devolutionsrecht¹¹¹;
- 3) die Rolle der Kurfürsten bei der Königswahl analog zur Papstwahl durch das Kardinalskollegium¹¹².

ben. Gab es überhaupt eine 'staufische Verfassungstheorie'? Zur kirchlichen delegierten Gerichtsbarkeit im 12. und 13. Jh. als Überblick hervorragend Harald MÜLLER, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert) 1 (1997) S. 9-21.

111) Die klassische Formulierung des Prinzips des Leihewangs ist Sachsenspiegel. Landrecht III. 60 § 1, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 245: *De keiser liet alle geistlike vorstenden mit deme sceptre, alle wertlike vanlen liet he mit vanen. Nen vanlen ne mut he ok hebben jar unde dach ledich.* Die These, daß das Prinzip des Leihewangs eine Erfindung von Eike sei, beruht auf den Arbeiten von Herbert GUNIA, Der Leihewang. Ein angeblicher Grundsatz des deutschen Reichsstaatsrechts im Mittelalter (phil. Diss. Berlin 1938, Düsseldorf 1938) und Werner GOEZ, Der Leihewang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes (1962). Ergänzend hierzu Hans-Georg KRAUSE, Der Sachsenspiegel und das Problem des sogenannten Leihewangs, ZRG Germ. 93 (1976) S. 21-99. Nach Krause S. 99 entsprach das von Eike formulierte 'Einbehaltungsverbot für Fahnlehen' einer bei den ostsächsischen Fürsten und dem landsässigen niederen Adel herrschenden Rechtsüberzeugung, die allerdings von den staufischen Königen nicht geteilt wurde. Eike habe das Prinzip des Leihewangs nicht im Lehnrecht, sondern als amtsrechtliches Prinzip entwickelt, vgl. ebd. S. 95. Amtsbegriff und Amtsrecht waren jedoch im 13. Jh. vor allem im kanonischen Recht ausgebildet. Hier wurde das sog. Devolutionsrecht entwickelt, das dem Papst die Rechtspflicht zur Wiederbesetzung der Kirchenämter nach Ablauf einer Frist für die Besetzung durch Wahl auferlegte. Vgl. zum Devolutionsrecht Godehard Josef EBERS, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Kirchenrechtliche Abhandlungen 37/38, 1906). Es sollte auch berücksichtigt werden, daß der Sachsenspiegel das Prinzip des Leihewangs in unmittelbarem Anschluß an die Behandlung von Fristen für die Bischofswahl erörtert (Sachsenspiegel. Landrecht III. 59), so daß die Assoziation zum Devolutionsrecht im Zusammenhang des Wahlrechts naheliegen mußte. Zur Besetzung der Bistümer nach dem Sachsenspiegel vgl. auch HUGELMANN, Sachsenspiegel (wie Anm. 84) S. 476-487.

112) Auf die bis heute in der Forschung heftig umstrittene Sachsenspiegelstelle zu den Kurfürsten – Sachsenspiegel. Landrecht III. 57 § 2, ed. ECKHARDT (wie Anm. 11) S. 243 – kann hier selbstverständlich nicht im einzelnen eingegangen werden. Die Stelle wird bekanntlich von Armin WOLF als eine um 1273 entstandene Interpolation in den Sachsenspiegeltext gedeutet, vgl. DERS., Königswähler in den deutschen Rechtsbüchern, ZRG Germ. 115 (1998) S. 150-197 und DERS., Die Entstehung des Kurfürstenkollegs (Historisches Seminar N.F. 11, 1998) S. 34: Eike könne die Liste der Ersten 'an der Kur' und den Ausschluß Böhmens nicht prophetisch vorausgesehen haben. Die Deutung Wolfs beruht auf der Glaubwürdigkeit von Eikes Aussage, er habe nur das von den Vorfahren überlieferte Recht aufgezeichnet. Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, 1992) S. 68 f., nimmt an, daß Eike an dieser Stelle „anerkannte Rechtsanschauungen seiner Zeit“ wiedergegeben habe,